

II. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

Vgl. Nr. 2. — Voir n° 2.

III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

3. Urteil vom 19. Februar 1945 i. S. L. gegen Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich.

Niederlassungsfreiheit.

Ein Kanton, der einer Person wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung entzogen hat, ist verpflichtet, ihr diese oder den Aufenthalt wieder zu gewähren, wenn sich ergibt, dass sie dauernder Unterstützung nicht mehr bedarf.

Im allgemeinen gilt die öffentliche Unterstützung unmündiger Kinder auch als solche der Eltern und diejenige der Ehefrau auch als solche des Ehemannes. Das trifft aber nicht zu, soweit die Gemeinschaft der Ehegatten, der Eltern und Kinder durch eine gerichtliche Scheidung aufgelöst ist und dadurch die Familienglieder von einander getrennt worden sind.

Liberté d'établissement.

Le canton qui a expulsé une personne parce qu'elle tombait d'une manière permanente à la charge de la bienfaisance publique doit lui accorder à nouveau l'établissement ou le séjour s'il se révèle qu'elle n'a plus besoin de recourir à l'assistance publique.

D'une façon générale, les secours fournis aux enfants mineurs sont censés l'être aux parents, les secours fournis à la femme mariée sont censés l'être au mari. Il n'en est plus de même lorsque la communauté des époux, des parents et des enfants est dissoute par le divorce et que de ce fait les membres de la famille vivent séparés les uns des autres.

Libertà di domicilio.

Il Cantone che abbia revocato l'autorizzazione di domicilio ad una persona caduta in modo duraturo a carico della pubblica assistenza è tenuto a riconcederle il permesso di domicilio o di soggiorno allorquando risulti che essa più non necessita di un'assistenza pubblica durevole.

Per principio, l'assistenza dei minorenni è ugualmente considerata come soccorso ai genitori; quella della donna sposata, come soccorso al marito. Ciò non è però il caso ove, in seguito a scioglimento della comunione coniugale a causa di divorzio, i membri della famiglia vivano separati l'uno dall'altro.

A. — Der Rekurrent L., Bürger von Neudorf (Kanton Luzern), wohnte früher mit seiner Familie, Frau und Kindern, in Zürich. Am 22. Juli 1937 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, ihm die Niederlassung zu entziehen und ihn mit seiner Familie heimzuschaffen, weil er dauernder Unterstützung bedürfe. Der Rekurrent entzog sich der Heimschaffung durch Wegzug und liess sich in der Folge mit der Familie in Genf nieder. Die Ehe wurde am 2. Dezember 1942 geschieden; die Kinder wurden der Ehefrau zugesprochen und der Rekurrent ist verpflichtet, dieser für sich und die Kinder monatlich Fr. 200.— für den Unterhalt zu bezahlen. Seit dem Jahr 1942 wohnt er in Basel, wo er selbständig Handel treibt oder sich mit Vertretungen abgibt. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1944 ersuchte er die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich, die Ausweisung aus dem Kanton aufzuheben und ihm die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt im Kanton zu bewilligen. Die Behörde lehnte das Gesuch durch Schreiben vom 27. Dezember 1944 ab mit folgender Begründung:

« Gemäss unseren Erhebungen kommen Sie Ihren Unterhaltspflichten gegenüber Ihrer Familie gar nicht oder höchstens zum Teile nach, sodass diese andauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss. Damit gelten Sie armenrechtlich als mitunterstützt. Hinsichtlich Ihrer selbst verweisen wir auf die gegen Sie bisher ergangenen Betreibungen von Logisgebern, Lieferanten usw. Die bisherigen Unterstützungsauslagen unserer Staatskasse stehen ebenfalls noch aus, was den Eindruck bestätigt, dass Sie finanziell auf ganz schwachen Füßen stehen. »

B. — Gegen diese Verfügung hat L. die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, die Wegweisung

aus dem Kanton Zürich aufzuheben und ihm die Aufenthaltsbewilligung für diesen Kanton zu erteilen.

Er macht geltend : Er sei alleinstehend und verlange die Aufenthaltsbewilligung nur für sich. Dass er den monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 200.— nicht oder nur unregelmässig zahlen könne, mache ihn nicht armen-genössig.

C. — Die Direktion des Armenwesens beantragt Abweisung der Beschwerde und bemerkt u. a. : Der Rekurrent gelte durch die Unterstützungsleistungen an seine Kinder, die er erbringen sollte, als mitunterstützt (BGE 66 I S. 170). Das Scheidungsurteil ändere hieran nichts ; es begrenze lediglich ziffermässig den Ersatzanspruch (EGGER, Komm. z. ZGB, Familienrecht 2. Aufl. Art. 272 N. 8 ; Praxis des Bundesgerichtes zu Art. 217 StGB). Es wäre sonst für einen pflichtvergessenen Ehemann einfach, die bisherige Unterstützungspflicht durch Scheidung und Nichtleistung der ihm auferlegten Beiträge zu umgehen. Der Rekurrent sei seinerzeit wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit unterstützungsbedürftig geworden. Dieser Grund bestehe immer noch.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —

2. — Der Kanton Zürich ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verpflichtet, dem Rekurrenten die Niederlassung oder den Aufenthalt wieder zu gewähren, wenn sich ergibt, dass er dauernder Unterstützung nicht mehr bedarf (BGE 62 I S. 69 ; nicht veröffentlichter Entscheid i. S. Siegrist g. Baselland vom 13. Februar 1943 S. 5).

Nach der Auffassung der Direktion des Armenwesens trifft diese Voraussetzung hauptsächlich deshalb nicht zu, weil der Rekurrent seiner Pflicht zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge nicht nachkomme, der Heimatkanton daher seine Kinder dauernd zu unterstützen habe und deshalb der Rekurrent selbst als unterstützt gelte. Die

eheliche Gemeinschaft und diejenige der Eltern und Kinder wird freilich vom Gesichtspunkt der öffentlichen Unterstützung aus in der Regel als Einheit behandelt. Im allgemeinen gilt die öffentliche Unterstützung unmündiger Kinder auch als solche der Eltern und diejenige der Ehefrau auch als solche des Ehemannes. Das ist die Regel auch vom Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit aus, wenn es sich um die Beurteilung der Frage handelt, ob ein Ehemann und Vater dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Massgebend ist dabei, dass nach Art. 272 ZGB die Eltern alle Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder tragen und nach Art. 160 ZGB der Ehemann auch für den Unterhalt der Ehefrau in gebührender Weise Sorge tragen muss (BGE 66 I S. 170). Daraus ergibt sich, dass die öffentliche Unterstützung eines Familiengliedes in der Gemeinschaft der Ehegatten, der Eltern und Kinder ohne weiteres auch den andern zu gute kommt. Das trifft aber nicht zu, soweit jene Gemeinschaft durch eine gerichtliche Scheidung aufgelöst ist und dadurch die Familienglieder von einander getrennt worden sind. Erhalten eine geschiedene Ehefrau und die dieser zugesprochenen Kinder öffentliche Unterstützung, so zieht der geschiedene Ehemann hieraus keinen Vorteil. Wenn er den von ihm getrennten Familiengliedern gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, so muss er diese gleichwohl zahlen. EGGER sagt im Kommentar zu Art. 272 ZGB nicht das Gegenteil. Er erwähnt einen Entscheid des luzernischen Regierungsrates vom 7. Mai 1928, wonach als Empfänger der Unterhaltsleistungen der Gemeinde für eine Familie mit unmündigen Kindern ausschliesslich die Eltern gelten, auch wenn sie um der Kinder willen entrichtet werden. Dieser Ausspruch bezieht sich aber auf Eltern, die in Gemeinschaft mit ihren minderjährigen Kindern leben (SJZ 25 S. 99 Nr. 74). Allerdings verweist EGGER darauf, dass nach Entscheidungen des Bundesgerichtes und des zürcherischen Obergerichts die zivilrechtliche Unterhaltspflicht — die durch

den Scheidungsrichter genau bestimmt sein könne — die öffentlichrechtliche Ersatzpflicht begrenze. Auch das bedeutet aber nicht, dass öffentliche Unterstützungen an eine geschiedene Ehefrau und die ihr zugesprochenen Kinder dem geschiedenen Ehemann zu gute kämen. In den Entscheiden des Bundesgerichts vom 23. November 1923 (BGE 49 I S. 506 ff.) und des zürcherischen Obergerichts vom 9. Juli 1927 (Bl. f. zürch. Rechtspr. 28 Nr. 43) wird festgestellt, dass solche Unterstützungen nicht als dem Ehemann zugewendet oder für ihn geleistet gelten könnten, wenn dieser den ihm auferlegten Unterhaltsbeitrag stets entrichtet hat oder von einem solchen befreit worden ist. Nur für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, lässt sich aus den Urteilen der Schluss ziehen, dass insoweit Zahlungen der Gemeinde an die Kinder als auf Rechnung des Ehemannes erfolgt zu gelten hätten und deshalb dieser zur Rückerstattung verpflichtet sei und, wenn er sie nicht zurückerstattet, als Unterstützter nach Art. 27 Abs. 5 der luzernischen KV vom Stimmrecht ausgeschlossen werden könne. Damit wird der geschiedene Ehemann freilich insofern einem Unterstützten gleichgestellt, aber nicht angenommen, dass die Zahlungen tatsächlich ihm zu gute kämen. Das ausserdem noch von EGGER angeführte Urteil des zürcherischen Obergerichts vom 25. Oktober 1917 (Bl. f. zürch. Rechtspr. 17 Nr. 110) bezieht sich nicht auf eine geschiedene Ehe. Dass nach der Praxis des Bundesgerichtes der geschiedene Ehegatte wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten bestraft werden kann, wenn er die ihm auferlegten Unterhaltsbeiträge nicht leistet (BGE 69 IV S. 178 ff. ; 70 IV S. 166 ff.), führt ebenfalls nicht zum Schluss, dass Unterstützungen, die der geschiedenen Ehefrau und den ihr zugesprochenen Kindern geleistet werden, zugleich eine Unterstützung an den geschiedenen Ehemann und Vater bilden.

Zudem gilt eine Familie vom Gesichtspunkt des Art. 45 BV aus als Unterstützungseinheit nur unter der Voraus-

setzung, dass sie bei der Gewährung und dem Entzug der Niederlassung, bei der Heimschaffung als Einheit behandelt werden kann, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung daher dann nicht, wenn nicht alle Familienglieder Bürger desselben Kantons sind (BGE 66 I S. 170 ff.). Ebensowenig kann sie in einem Fall, wie dem vorliegenden, wo sie durch Ehescheidung getrennt worden ist, vom Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit aus als Unterstützungseinheit gelten. Gewährung und Entzug der Niederlassung erfolgen in einem solchen Fall für jeden vom andern getrennten Familienteil durchaus selbständig, unabhängig vom andern ; der geschiedene Ehemann bestimmt nicht mehr über den Niederlassungs-ort der geschiedenen Ehefrau und der ihr zugesprochenen Kinder. Der Rekurrent verlangt denn auch die Bewilligung der Niederlassung oder des Aufenthaltes in Zürich als alleinstehender Mann, nur für sich selbst. Wird sie ihm gewährt, so hat das nicht zur Folge, dass ihm die Kinder in den Kanton Zürich nachfolgen können, und Zürich läuft nicht Gefahr, die Kinder neuerdings unterstützen zu müssen. Dass diese unterstützungsbedürftig sind, kann daher keinen Grund bilden, am Entzug der Niederlassung gegenüber dem Rekurrenten festzuhalten. Dann aber entspricht es dem Sinn der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 62 I S. 69), dass der Rekurrent im Kanton Zürich wieder zugelassen werden muss, sofern er selbst, als alleinstehender Mann, nicht mehr dauernd unterstützungsbedürftig ist. Damit stellt er sich freilich in dieser Beziehung besser, als wenn die Ehe noch bestünde. Das ist aber eine notwendige Folge der Scheidung, die angenommen werden muss. Einem Ehegatten wird dadurch nicht ermöglicht, seine Familienpflichten einfach abzuschütteln, da ja die Scheidung nicht in seinem freien Belieben liegt.

Kommt es somit lediglich darauf an, ob der Rekurrent als alleinstehender Mann selbst dauernd der Unterstützung bedarf, so genügt es für die Bejahung dieser Frage nicht,

dass er im Jahre 1944 vielfach betrieben wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass er in den letzten Jahren, seit der Scheidung, auch nach der Darstellung der Vernehmlassung selbst keine öffentliche Unterstützung verlangt und keine erhalten hat. Demgegenüber könnte er jetzt auch dann nicht als dauernd unterstützungsbedürftig gelten, wenn er eine gewisse Neigung zur Arbeitsscheu zeigte, da diese eben nach der Erfahrung nicht mit Sicherheit zur Folge hätte, dass er die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nimmt. Sollte er infolge von Betreibungen der Ehefrau für Unterhaltsbeiträge dauernd unterstützungsbedürftig werden, so stünde es dem Kanton Zürich frei, ihm die Niederlassung oder den Aufenthalt wieder dem Art. 45 BV gemäss zu entziehen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 27. Dezember 1944 aufgehoben wird und die zürcherischen Behörden eingeladen werden, dem Rekurrenten die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

4. Urteil vom 26. März 1945 i. S. X gegen Zürich und Waadt.

Ordnung des *proportionalen Schuldenabzugs*, wenn ein Steuerpflichtiger der Hoheit zweier Kantone untersteht, von denen der eine die allgemeine Reineinkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer kennt, während der andere mit der Vermögenssteuer auch den Vermögensertrag wirtschaftlich mit-erfasst und der Einkommenssteuer nur andere Einkünfte unterwirft.

Défalcation proportionnelle des dettes, lorsque le contribuable ressortit aux fiscaux de deux cantons dont l'un a le système de l'imposition du revenu net avec impôt complémentaire sur

la fortune tandis que l'autre impose le revenu de la fortune avec la fortune et ne soumet à l'impôt sur le revenu que d'autres ressources.

Difalco proporzionale dei debiti, allorquando il contribuente sia soggetto alla sovranità fiscale di due cantoni, di cui l'uno conosca il sistema dell'imposizione del reddito netto con imposta complementare sulla sostanza, mentre l'altro assoggetta all'imposta sulla sostanza anche i proventi della stessa, l'imposta sul reddito colpendo solo le altre entrate.

A. — Der Rekurrent besitzt Liegenschaften in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Vom November 1942 bis 27. Mai 1943 hatte er seinen Wohnsitz in Lausanne.

B. — Im November 1943 wurde ihm die waadtländische Steuerrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai 1943 (4 ½ Monate) zugestellt. In dieser Rechnung wird sein Gesamtvermögen mit Fr. 443,000.—, der dem Kanton Waadt hievon zur Besteuerung zufallende Anteil mit Fr. 230,000.— und das Arbeitseinkommen mit Fr. 5800.— angegeben.

Der Vermögenstaxation liegt, wie sich aus der Steuererklärung des Rekurrenten ergibt, folgende Berechnung zu Grunde :

Wertschriften- und Mobilienvermögen	
(51,8 %)	Fr. 330,844.—
auswärtige Liegenschaften (48,2 %)	» 307,000.—
	<u>Fr. 637,844.—</u>
abzüglich Hypotheken auf diesen Liegenschaften	» 194,000.—
Gesamtreinvermögen	Fr. 443,844.—
bezw. rund Fr. 443,000.—	

Anteil des Kantons Waadt :

51,8 % von Fr. 443,000.— = rund Fr. 230,000.—

C. — Am 6. Januar 1945 stellte die zürcherische Steuerkommission dem Rekurrenten für die Zeit vom 1. Januar bis 27. Mai 1943 eine Zwischeneinschätzung zu, lautend auf ein Einkommen von Fr. 29,500.— und ein Vermögen von Fr. 188,500.—.